

Merkblatt – Aufenthalt in den Hafengebieten Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Personen, die im Hafengebiet nicht beschäftigt sind oder sich nicht in Begleitung von Personal eines Hafen- oder Umschlagsbetriebes, der Hafenbahn Schweiz AG oder der Zollverwaltung befinden, dürfen sich im Hafengebiet ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege nur mit Bewilligung der Schweizerischen Rheinhäfen aufhalten.

Vorgaben / Auflagen

1. Das Betreten des Hafenareals geschieht auf **eigene Gefahr**.
2. Das Betreten der **Gleise und Gleisbereiche** ist verboten.
3. Das Betreten von Lagerhallen, Containerplätzen und Umschlagsanlagen sowie das Besteigen von Containern, Bahnwagen etc. ist verboten.
4. Der Aufenthalt auf **Gelände von Hafen-/Umschlagsfirmen** ist nur in Absprache mit der jeweiligen Firma erlaubt.
5. Die Auflagen und Einschränkungen in den Bewilligungen der jeweiligen Hafen-/Umschlagsfirma sind einzuhalten.
6. Das Tragen einer **Schutzausrüstung** (Warnweste/Helm) bei Aufenthalt in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen des Hafengebietes ist obligatorisch. Die Schutzausrüstung ist durch den/die Antragsteller/in bzw. Bewilligungsinhaber/in selbst beizubringen.
7. Ausserhalb der markierten Zonen ist das **Parken von Fahrzeugen** jeglicher Art verboten (auch Fahrräder!). Insbesondere sind die Bahngleise immer freizuhalten.
8. Der **Verkehr und der Umschlagsbetrieb** dürfen zu keiner Zeit behindert werden.
9. Das **Absperrn von Gelände/Teilbereichen** im Hafengebiet ist nicht gestattet.
10. Jegliches **offene Feuer** sowie das Abbrennen von Feuerwerk, Pyros etc., das Fliegenlassen von Schwebelaternen usw. sind im Hafengebiet verboten.
11. Aktionen mit **Konfetti, Luftschlangen** etc. müssen vom Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt oder dem Amt für Umweltschutz und Energie Basel-Landschaft bewilligt werden. Entsprechende Auflagen sind einzuhalten.
12. Die **Schiffsbesatzungen** dürfen beim Anlegen und Festmachen der Schiffe nicht behindert werden. Das ungehinderte Belegen der Poller muss immer gewährleistet sein. Die Nachtruhe der Schiffsbesatzungen darf nicht durch Lärm beeinträchtigt werden. Die Betreiber von Gaststätten, und Veranstalter von Anlässen etc. sind verantwortlich, dass ihre Gäste/Besucher sich entsprechend verhalten.
13. Die **Schiffsanlegestellen und Umschlag-/Arbeitsplattformen** sind jederzeit frei zu halten.
14. Im gesamten Hafengebiet Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist die Durchführung von **Anlässen/Veranstaltungen im Aussenbereich** (mit oder ohne Beschallung) bewilligungspflichtig.
15. **Fischen** ist mit Ausnahme der nachstehenden Örtlichkeit im gesamten Hafengebiet verboten.

Die für die Fischerei nutzbare Strecke beschränkt sich auf den oberen Klybeckquai beginnend unterhalb der Tankschiff liegeplätze (Uferstrasse 38) am Ende des Sicherheitszauns und endet bei der Wiesemündung. Ebenso ist das Fischen auf der Kopfseite (Bereich Gelpke-Brunnen) des Hafenbeckens I erlaubt.

Eine entsprechend gültige Fischereikarte muss den Kontrollorganen vorgewiesen werden können.

16. **Baden und Schwimmen** ist im gesamten Hafengebiet Basel-Stadt und Basel-Landschaft verboten.
17. Für den Einsatz von **Drohnen** im gesamten Hafengebiet Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist eine Bewilligung der Schweizerischen Rheinhäfen notwendig. Diese wird nur mit Zustimmung des EuroAirport Basel-Mulhouse und weiteren zuständigen Behörden erteilt.
18. **Foto-/Filmaufnahmen** in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen der Hafengebiete Basel-Stadt und Basel-Landschaft bedürfen grundsätzlich einer Bewilligung durch die Schweizerischen Rheinhäfen.
19. Der **Rheinuferweg (Bermenweg)** im Hafen Birsfelden und Auhafen Muttenz ist für die Öffentlichkeit an Sonn- und Feiertagen zugänglich.
An den übrigen Tagen bleibt der Bermenweg für die Öffentlichkeit geschlossen.
20. **Unfall- und Haftpflichtversicherung** ist Sache der sich im Hafengebiet und Firmengelände aufhaltenden Personen. Die Schweizerischen Rheinhäfen haften nicht für einen fehlenden Versicherungsschutz.

Ergänzend sind die weiteren Vorgaben in den folgenden gesetzlichen Grundlagen zu beachten und einzuhalten:

1. Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel
2. Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen
 - *Diese gesetzlichen Grundlagen sind zu finden unter:*
<https://port-of-switzerland.ch/hafenservice/schiffahrtsschalter/rechtsgrundlagen/>
3. Strassenverkehrsgesetz (SVG 741.01)
https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1959/679_705_685/20190101/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-1959-679_705_685-20190101-de-pdf-a.pdf
4. Vorgaben und Richtlinien des BAZL in Bezug auf Drohnen und Flugmodelle
<https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/gutzuwissen/drohnen-und-flugmodelle/allgemeine-fragen-zu-drohnen.html>
5. Vorgaben und Richtlinien der Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien, Art. 19 (VLK)
<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19580266/index.html>
6. Lärmschutzverordnung Kanton Basel-Stadt (u.a. Beschallung im Aussenbereich bei Veranstaltungen)

Anfragen für Bewilligung/Bestätigung durch EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg sind an folgende Mailadresse zu richten:

- bale.atm-procedures@aviation-civile.gouv.fr

Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben haben eine Verzeigung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Folge.